

aktiver, schöpferischer Verwirklichung des Familienrechts im täglichen Leben zu nehmen./2/

Mit dem Beschluß vom 7. Juni wird der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 18. Mai 1966 (NJ 1966 S. 411 ff.) neu gefaßt. Der Beschluß vom 18. Mai 1966 war das erste Leitungsdokument des Obersten Gerichts zur Anwendung des Familiengesetzbuchs und der Familienverfahrensordnung. Eine Reihe der in ihm enthaltenen Festlegungen sind inzwischen zur selbstverständlichen Praxis der Gerichte geworden und haben wesentlich zur einheitlichen Handhabung oft anzuwendender Bestimmungen beigetragen. Andere Festlegungen haben sich nicht als so bedeutsam erwiesen, manche sind auch in spätere Leitungsdokumente eingegangen, wie z. B. Ziff. 3 (Beschlußfassung nach Scheitern des Aussöhnungsversuchs), die von Ziff. 3.4. und 3.6. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70 zu Heft 15) erfaßt wird.

Untersuchungen besonders der Eheverfahren haben andererseits gezeigt, daß den Gerichten verstärkt dabei geholfen werden muß, die Verfahren entsprechend den konkreten Anforderungen einer richtigen Entscheidung und einer konzentrierten, überzeugenden Verfahrensgestaltung differenziert zu bearbeiten. Dazu gehört auch die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 16 FVerfO in bestimmten Fällen die streitige Verhandlung im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung durchzuführen.

Um auch eine konzentrierte Erledigung der sonstigen Familienrechtssachen zu fördern, erschien es weiter notwendig, in Auslegung der §§21 Abs. 3, 25 Abs. 2 Satz 2 FVerfO das Erfordernis der Amtszustellung der Entscheidungen für nunmehr alle Familienverfahren festzustellen. Damit wurde die in Ziff. 7 des Beschlusses vom 18. Mai 1966 vertretene gegenteilige Auffassung aufgegeben.

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs aller dieser Fragen und unter Beachtung der Notwendigkeit, die Leitungsdokumente als tägliches Arbeitsmaterial der Richter konzentriert und überschaubar zu gestalten — weil nicht zuletzt auch dadurch die konsequente Beachtung dieser Dokumente gefördert wird —, entschied sich das Präsidium für eine Neufassung des Beschlusses. Dabei wurden einige Regelungen unverändert übernommen. Sie sind nach den hierzu getroffenen Feststellungen von ihrer Aussage her und in ihrer praktischen Bedeutung für die Anleitung der Gerichte weiterhin erforderlich.

Zur Durchführung der streitigen Verhandlung im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung

Die richtige Anwendung der Regelungen in den Ziffern 1 (Zur Frist zwischen Aussöhnungs- und streitiger Verhandlung) und 2 (Zustellung der Entscheidungen) wird spürbar zu einer rationelleren Durchführung der in Frage kommenden Verfahren beitragen. Dabei ist stets zu beachten, daß die rationelle Durchführung der Verfahren als wesentlicher Bestandteil ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit zu verstehen und durchzusetzen ist, d. h., daß Effektivität und rationelle Arbeitsweise eine Einheit bilden müssen. Das ist eine prinzipielle, auf die Dauer gerichtete Orientierung, die auch dem vom Präsidium des Obersten Gerichts bestätigten Arbeitsmaterial des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zur effektiven Verfahrens-

durchführung zugrunde liegt./3/ Da es dabei in der Praxis vielfach noch Schwierigkeiten gibt, erfordert die Anwendung des Beschlusses vom 7. Juni 1972 — besonders der mit Ziff. 1 gegebenen Orientierung — in Verbindung mit der weiteren Umsetzung des Arbeitsmaterials des Kollegiums zur effektiven Verfahrensdurchführung die ständige, verstärkte leitungsmäßige Aufmerksamkeit der Bezirksgerichte und der Direktoren der Kreisgerichte.

Die Regelung in Ziff. 1 des Beschlusses geht von einer erhöhten Verantwortung der Gerichte aus. Es ist darauf hinzuweisen, daß von den Pflichten der Gerichte, den Sachverhalt sorgfältig aufzuklären und eheerhaltend zu wirken, keine Abstriche gemacht werden, sondern daß es darum geht, daß die Gerichte diese prinzipielle Aufgabenstellung durch die bessere Beachtung der konkreten, differenzierten Anforderungen des jeweiligen Verfahrens qualifizierter erfüllen. Deshalb ist jeder Schematismus in der Durchführung der Verfahren zu vermeiden. Die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten einer konzentrierten und überzeugenden Verfahrensgestaltung sind voll auszuschöpfen und die im Beschluß des Präsidiums genannten Voraussetzungen für den möglichen Verzicht auf die Frist zwischen Aussöhnungsverhandlung und streitiger Verhandlung konsequent zu beachten.

Ziff. 1 des Beschlusses geht ausdrücklich von dem grundlegenden Prinzip unseres Eherechts aus, alle Möglichkeiten der Aussöhnung der Ehegatten und zur Erhaltung der Ehe zu nutzen. Das erfordert eine aktive Einflußnahme des Gerichts in allen Stadien des Verfahrens, die auch einschließt, den Ehegatten die persönlichen und gesellschaftlichen Folgen der Scheidung, besonders für die Erziehung und Entwicklung der Kinder, bewußt zu machen. Kassationsanregungen an das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte, besonders zu Erziehungsrechtsentscheidungen, und Eingaben zu Fragen der Umgangsbefugnis lassen erkennen, daß es notwendig ist, gerade diese Forderung verstärkt durchzusetzen. Dabei muß die erzieherische Einflußnahme zur Eheerhaltung an noch vorhandene Bindungen anknüpfen. Diese Einflußnahme ist stärker darauf zu richten, die Verantwortung der Ehegatten in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die die Arbeiterklasse an die Gestaltung von Ehe und Familie und besonders an die Betreuung und Erziehung der Kinder stellt, bewußt zu machen und zu entwickeln.

Diesem Zweck dient in besonderem Maße die Aussöhnungsverhandlung, auf die nur in den in §11 Abs. 2 FVerfO genannten Fällen verzichtet werden kann./4/ Dem Wesen des Auftrags der Gerichte zur Aussöhnung der Parteien entspricht die Regelung des § 16 Abs. 2 FVerfO, wonach die streitige Verhandlung nicht früher als drei Tage nach der Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden soll. Die Parteien haben dadurch Gelegenheit, gründlich über die Hinweise und Empfehlungen des Gerichts nachzudenken, sich auszusprechen und die Möglichkeiten zur Überwindung der vorhandenen Konflikte mit dem Ziel der Erhaltung der Ehe sich bewußt zu machen und zu nutzen. Das setzt aber immer voraus, daß solche Möglichkeiten tatsächlich vorhanden sind.

Ob das der Fall ist, ist vom Gericht nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Deshalb muß es — aus-

13/ „Zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts“, NJ 1971 S. 568 ff. (S. 569).

14/ In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, daß manchmal unter Nichtbeachtung der Ziff. 5 des § 11 Abs. 2 FVerfO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 FVerfO Aussöhnungsverhandlungen durchgeführt werden, die sinnlos und fehlerhaft sind, so z. B. in Fällen längerer Inhaftierung einer Partei wegen Straftaten, die gegen den Ehegatten oder die Kinder gerichtet waren.

2/ Vgl. Strasberg, „Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren“, NJ 1971 S. 5G7.